

Hauptsatzung
der Gemeinde Edertal
im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Aufgrund

- der §§ 5, 6 und 7 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBL. S. 11) in der Fassung vom 08.04.1981, (GVBL. I. S. 66)
- der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise (BekVO) vom 12.10.1977 (GVBL I. S. 409)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal

am 21. August 1987

folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Vorsitzender der Gemeindevertretung

- 1.) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- 2.) Zur Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle seiner Verhinderung sind drei Stellvertreter zu wählen.

§ 2
Zuständigkeitsabgrenzung

- 1.) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- 2.) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 3
Ältestenrat

- 1.) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister. Die Mitglieder können sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Vorsitzender ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- 2.) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Fraktionen in der Gemeindevertretung zu erleichtern und Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung nach Möglichkeit zu bereinigen.

- 3.) Der Ältestenrat fördert einen unmittelbaren Informations- und Meinungsaustausch zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand.

§ 4 Gemeindevorstand

- 1.) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Beigeordneten.
2.) Die Zahl der Beigeordneten: fünf.

§ 5 Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

- 1.) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2.) Bürger, die als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Gemeindevertreter	- Gemeindeältester
Beigeordneter	- Ehrenbeigeordneter
sonstige Ehrenbeamte	- eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„ oder „Alt-„. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- 3.) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushändigung einer Urkunde.
4.) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ortsbeirat

- 1.) Für die Ortsteile Affoldern, Anraff, Bergheim, Böhne, Bringhausen, Buhlen, Gellershausen, Giflitz, Hemfurth/Edersee, Kleinern, Königshagen, Mehlen und Wellen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes vom 06.06.1972 (GVBL I. S. 141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

- 2.) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Ortsteil Affoldern	- Gebiet der ehemaligen Gemeinde Affoldern zuzüglich der Grundstücke der Gemarkung Mehlen, Flur 6, Flurstücke 123/19, 122/19, 121/19, 19/4 und 19/5 (Brückenstraße 3 – 11).
Ortsteil Anraff	- Gebiet der ehemaligen Gemeinde Anraff
Ortsteil Bergheim	- Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bergheim
Ortsteil Böhne	- Gebiet der ehemaligen Gemeinde Böhne
Ortsteil Bringhausen	- Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bringhausen

- | | |
|-------------------------------|--|
| Ortsteil Buhlen | - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Buhlen |
| Ortsteil Gellershausen | - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gellershausen |
| Ortsteil Giflitz | - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Giflitz |
| Ortsteil Hemfurth/
Edersee | - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hemfurth/
Edersee |
| Ortsteil Kleinern | - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kleinern |
| Ortsteil Königshagen | - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Königshagen |
| Ortsteil Mehlen | - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mehlen mit
Ausnahme der Grundstücke, Flur 6, Flurstücke
123/19, 122/19, 121/19, 19/4 und 19/5 (Brü-
ckenstraße 3 – 11) |
| Ortsteil Wellen | - Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wellen |
- 3.) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen mit mehr als 500 Einwohnern aus 7 Mitgliedern, im übrigen aus 5 Mitgliedern. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die sich für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit im Sinne von § 36 HGO nach der Anzahl der Hauptwohnungen für einen Ortsteil errechnet.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1.) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in
- der Waldeckischen Landeszeitung und
der Hess. Niedersächsischen Allgemeinen,
Regionalausgabe Waldeck.

Sie ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- 2.) Abweichend von der in Absatz 1 getroffenen Regelung werden die Ladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte gemäß § 82 Abs. 6 HGO durch Aushang in dem jeweiligen Bekanntmachungskasten des Ortsteiles – der Standort ist nachstehend genannt – öffentlich bekanntgemacht:

- | | |
|---------------------------|--|
| Ortsteil Affoldern | - Kreuzung Kasseler Str./Hemfurther
Str./Buhlener Str., vor Grundstück Kas-
seler Str. 1 |
| Ortsteil Anraff | - Königsberger Str./Ecke Heinrichstr. – vor
dem Grundstück Heinrichstr. 1 |
| Ortsteil Bergheim | - Dorfgemeinschaftshaus, Schulstr. 1 |
| Ortsteil Böhne | - Dorfgemeinschaftshaus, Netzer Str. 30 |
| Ortsteil Bringhausen | - Haus des Gastes, Fünfseenblickstr. 2 – 4 |
| Ortsteil Buhlen | - Hauptstr. , Einmündung Triftstr., vor
dem Grundstück Hauptstr 6 |
| Ortsteil Gellershausen | - Dorfstube, Schmiedestr. 5 |
| Ortsteil Giflitz | - Gemeindehaus (Gefrieranlage), Wildun-
ger Str. 12 |
| Ortsteil Hemfurth/Edersee | - Bürgerhaus, Bringhäuser Str. 14 |
| Ortsteil Kleinern | - Backhaus, Heimbachstr. 4 |
| Ortsteil Königshagen | - Königsstr. , Einmündung Naumburger |

Ortsteil Mehlen	Str. (Bushaltestelle, Telefonzelle) - Waldecker Str., Ecke Kirchplatz, vor dem Grundstück Kirchplatz 1
Ortsteil Wellen	- Dorfgemeinschaftshaus, Bachstr. 6

Diese Bekanntmachungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist abweichend von der Bestimmung in Absatz 1 mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges in den Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

- 3.) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.12.1964 (GVBL I. S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
- 4.) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Edertal, Bahnhofstr. 25, Edertal-Giflitz, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Abweichend von Absatz 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- 5.) Die Gemeinde macht die Genehmigung oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens eines Bebauungsplanes nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 trifft der Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBL. I. S. 2253) in Kraft.
- 6.) Kann die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Okt. 1987 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 18. Febr. 1984 in der Fassung des III. Nachtrages tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Edertal, den 14. Sept. 1987

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Wöhner
Bürgermeister

I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Edertal

Gestützt auf

die §§ 5 bis 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL I. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBL I. S. 562),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 31. März 1999 folgenden

I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Edertal vom 14. September 1987,

beschlossen:

1. Änderungsumfang

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.“

2. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Edertal, den 01. April 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Schreiber
Bürgermeister

II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Edertal

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 20. Juni 2001 folgenden

II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Edertal vom 14. September 1987, in der Fas- sung des I. Nachtrags vom 01. April 1999,

beschlossen:

I. Änderungsumfang

§ 2 (Zuständigkeitsabgrenzung) wird wie folgt ergänzt:

(2) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Bau-
gesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer
Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von
Grundstücken sowie die Rückabwicklung von
Grundstücksverträgen bis zu einem Betrag von
DM 78.233,20 / EUR 40.000,00
5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird,
bis zu einem Betrag von DM 78.233,20 / EUR 40.000,00
6. Entscheidungen über den Abschluss von Werkver-
trägen und über gemeindliche Baumaßnahmen im
Rahmen des Haushaltsplanes,
7. Entscheidung über den Abschluss von sonstigen
Schuldrechtlichen Verträgen im Rahmen der bereit-
gestellten Mittel des Haushaltsplanes,
8. Entscheidungen über Verpachtungen und Ver-
mietungen, soweit der jährliche Pacht- oder
Mietzins den Betrag von DM 58.674,90 / EUR 30.000,00
nicht übersteigt,

9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenzahlungen von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten bis zu einem Betrag im Einzelfall von DM 39.116,60 / EUR 20.000,00
10. Entscheidungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO bis zu einem Betrag im Einzelfall von DM 19.558,30 / EUR 10.000,00
11. Entscheidungen über Auftragsvergaben an Gemeindevertreter bzw. Mitglieder des Gemeindevorstands gem. § 77 HGO bis zu einem Betrag im Einzelfall von DM 9.558,30 / EUR 5.000,00

II. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Edertal, den 21. Juni 2001

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Edertal

Gottschalk
Bürgermeister

III. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Edertal

Aufgrund des § 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1999 (GVBL 1992 I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBL 2000 I. S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 28. Februar 2002 folgenden

III. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Edertal vom 14. September 1987, in der Fassung des II. Nachtrags vom 21. Juni 2001,

beschlossen:

I. Änderungsumfang

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

II. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Edertal, den 01. März 2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Gottschalk
Bürgermeister

IV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Edertal

Aufgrund des § 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl S. 178), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 26. März 2015 folgenden

IV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Edertal vom 14. September 1987, in der Fassung des III. Nachtrags vom 01. März 2002,

beschlossen:

III. Änderungsumfang

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Waldeckische Landeszeitung den bekannt zu machenden Text enthält.

IV. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Edertal, den 30. März 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Klaus Gier
Bürgermeister

**V. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Edertal**

Aufgrund des § 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBL I. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 21. April 2016 folgenden

**V. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Edertal
vom 14. September 1987, in der Fassung des IV. Nachtrags vom 26. März 2015,**

beschlossen:

V. Änderungsumfang

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.

VI. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Edertal, den 22. April 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Gier
Bürgermeister